

Alte Regelung	Neue Regelung	Bemerkung
<p>Richtlinie zur Fraktionsfinanzierung für die Fraktionen im Kreistag des Landkreises Nordsachsen</p>	<p><b>Satzung</b> zur Fraktionsfinanzierung für die Fraktionen im Kreistag des Landkreises Nordsachsen</p> <p><i>Aufgrund von § 3 Absatz 1 und § 31a der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) i.V.m. der Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung in der Fassung vom 27. März 2023 (SächsGVBl. S. 110) hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen die folgende Satzung beschlossen:</i></p>	<p>Regelung in Form der Satzung bis zum 31.12.2024 aufgrund § 6 Sächs.FraktionsfinanzierungsVO notwendig</p>
<p><b>1. Präambel</b></p> <p>Gemäß § 31a Abs. 1 SächsLKrO können Kreisräte sich zu Fraktionen zusammenschließen. Als Organteile des Kreistages wirken Fraktionen bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistages mit. Sie steuern und erleichtern die Arbeit des Kreistages, in dem sie u. a. eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern organisieren, gemeinsam Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder unterstützen und</p>	<p><b>1. Präambel</b></p> <p>Gemäß § 31a Abs. 1 SächsLKrO können Kreisräte sich zu Fraktionen zusammenschließen. Als Organteile des Kreistages wirken Fraktionen bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistages mit. Sie steuern und erleichtern die Arbeit des Kreistages, in dem sie u. a. eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern organisieren, gemeinsam Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder</p>	

<p>damit die Vorarbeit für eine sachgerechte und zügige Behandlung von Verhandlungsgegenständen im Kreistag und seinen Ausschüssen leisten. Für den notwendigen sächlichen und personellen Aufwand, der den Fraktionen bei der Aufgabenwahrnehmung erwächst, soll der Landkreis den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt gemäß § 31a Abs. 3 SächsLKrO gewähren. Diese Mittel dienen ausschließlich der fraktionsspezifischen Tätigkeit. Sie sind zur Finanzierung der Koordinierung, Steuerung und Erleichterung der Arbeit im Kreistag bestimmt und insoweit zweckgebunden. Näheres regelt diese Richtlinie.</p>	<p>unterstützen und damit die Vorarbeit für eine sachgerechte und zügige Behandlung von Verhandlungsgegenständen im Kreistag und seinen Ausschüssen leisten. <b>Der Landkreis gewährt den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt für deren angemessene sächliche und personelle Mindestausstattung.</b> Diese Mittel dienen ausschließlich der fraktionsspezifischen Tätigkeit. Sie sind zur Finanzierung der Koordinierung, Steuerung und Erleichterung der Arbeit im Kreistag bestimmt und insoweit zweckgebunden. Näheres regelt diese <b>Satzung.</b></p>	<p><u>Präambel Satz 3:</u> Änderung resultiert aus der Neufassung des § 31a Absatz 3 SächsLKrO</p>
<p><b>2. Bereitstellung und Veranschlagung der Fraktionsmittel</b></p> <p>(1) Im Haushalt des Landkreises Nordsachsen werden unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises mit Kreistagsbeschluss jährlich Mittel für die Finanzierung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwands der Fraktionen bereitgestellt und von der Kreisverwaltung auf einem eigenen Produkt veranschlagt.</p> <p>(2) Die Mittel sind nach der jeweilig gültigen Vorschrift im Haushaltsplan darzustellen und hinsichtlich Höhe und Zusammensetzung für jede einzelne Fraktion zu erläutern. Die Deckungsfähigkeit der Personal- und</p>	<p><b>2. Bereitstellung und Veranschlagung der Fraktionsmittel</b></p> <p>(1) <b>Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres sächlichen und personellen Bedarfs jährliche Haushaltsmittel, deren Höhe im Haushaltsplan des Landkreises Nordsachsen festgesetzt wird.</b></p>	<p><u>Absatz 1:</u> Änderung in Form der Konkretisierung der Regelung</p>

<p>Sachausgaben ist zu vermerken. Der veranschlagte Aufwand wird für die Fraktionsarbeit in Unterkonten gegliedert, in denen je Fraktion das Budget geplant und abgerechnet wird.</p> <p>(3) Jede Fraktion erhält einen Sockelbetrag in Höhe von 25.000,00 € pro Jahr.</p> <p>Die dann noch zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden entsprechend der Fraktionsstärke (Basis ist die Anzahl der Fraktionsmitglieder zum 01.07. des derzeitigen Jahres) dem Fraktionsbudget zugeordnet.</p> <p>Auf dieser Grundlage reichen die Fraktionen einen Antrag auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln (Anlage 1) für das Folgejahr ein.</p>	<p><b>(3) Die Mittelzuweisung besteht aus einem jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 25.000 Euro und einem jährlichen Betrag je Mitglied. Stichtag für die Anzahl der Fraktionsmitglieder ist der 01.07. des laufenden Jahres.</b></p>	<p><u>Absatz3:</u> Änderung in Form der Konkretisierung der Regelung unter Beachtung des § 3 Sächs.Fraktionsfinanzierungs VO</p>
<p><b>3. Bewirtschaftung der Fraktionsmittel</b></p> <p>(1) Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen nach Maßgabe der Haushaltserläuterungen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen. Die Fraktionen beachten bei der Bewirtschaftung die Grundsätze des kommunalen Haushalts- und Kassenrechts.</p> <p>(2) Die Fraktionsmittel werden jährlich in zwei gleichen Raten an die Fraktionen auf ein von diesen zu benennendes Konto überwiesen. Die Auszahlung des</p>		

<p>Socketbetrages sowie der finanziellen Mittel pro Fraktionsmitglied in zwei gleichen Raten erfolgt dabei jeweils zum 01.01.und 01.07. eines jeden Jahres, wobei im Jahr der Konstituierung der Socketbetrag anteilig gewährt wird. Bei einer Änderung der Anzahl der Fraktionsmitglieder werden die finanziellen Mittel pro Fraktionsmitglied in der beantragten Höhe bis zum Ende des Monats weitergezahlt, in dem die Änderung eintrat. Zuviel ausgezahlte finanzielle Mittel pro Fraktionsmitglied sind zurückzuzahlen.</p> <p>(3) Während der vorläufigen Haushaltsführung werden Fraktionsmittel nur auf Antrag für begründete Ausgaben aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder notwendige Aufgaben gem. § 61 SächsLKrO i. V. m. § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO ausgezahlt. Bei einer vorläufigen Haushaltsführung richtet sich die Auszahlung der finanziellen Mittel nach den Vorgaben des Vorjahres. Im Falle einer Haushaltssperre gelten Satz 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Anordnungsbefugte der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter.</p> <p>(5) Verträge, welche die Fraktionen finanziell verpflichten, sind schriftlich zu schließen und der Kreisverwaltung anzuzeigen. Verträge mit</p>	<p>(4)Anordnungsbefugt <b>für die</b> Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter.</p> <p>(5)Verträge, welche die Fraktionen finanziell verpflichten, sind schriftlich zu schließen, <b>auf die Wahlperiode zu begrenzen</b> und der</p>	<p><u>Absatz 4:</u> redaktionelle Änderung</p> <p><u>Absatz 5:</u> Konkretisierung aufgrund Hinweisen Sächsischer</p>
---	--	---

<p>Fraktionsmitgliedern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisverwaltung.</p>	<p>Kreisverwaltung anzuzeigen. Verträge mit Fraktionsmitgliedern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisverwaltung.</p>	<p>Rechnungshof i.R.d. überörtlichen Prüfung der 2012 - 2020</p>
<p><b>4. Geschäftsführung durch Dritte</b></p> <p>Eine Erledigung der Geschäftsführung durch Dritte, insbesondere Parteigliederungen, ist nur dann zulässig, wenn eine konsequente Kostentrennung nach dem Verursacherprinzip gesichert ist. Eine pauschale Kostenübernahme durch die Fraktion genügt diesen Anforderungen nicht. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass personenbezogene Daten und Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse nicht unbefugt an Dritte gelangen.</p>		<p>wie vor</p>
<p><b>5. Haushalts- und Kassenführung der Fraktionen</b></p> <p>(1) Bei der Fraktionsfinanzierung i. S. d. Richtlinie handelt es sich um Haushaltsmittel und nicht um Zuwendungen an Dritte. Deshalb gilt für die</p>	<p>In Absatz 1 wird das Wort „Richtlinie“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.</p>	<p>wie vor, aber mit redaktioneller Änderung</p>

<p>Fraktionen das kommunale Haushalts- und Kassenrecht unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Fraktionen entsprechend.</p> <p>(2) Die Fraktionen stellen für das folgende Haushaltsjahr im Rahmen der Planung einen Antrag auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln in einfacher Form (Anlage 1).</p> <p>(3) Die Buchführung und der Zahlungsverkehr haben ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich gemäß SächsKomKBVO zu erfolgen. Die Fraktionen sind nach § 39 SächsKomKBVO verpflichtet, entsprechende Regelungen dazu schriftlich festzulegen (Musterkassenordnung Anlage 2).</p> <p>(4) Die Kreisverwaltung steht beratend und unterstützend zur Seite.</p>		
<p><b>6. Verwendung von Fraktionsmitteln</b></p> <p><b>6.1. Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Fraktionsmittel dürfen nur für Auszahlungen/Aufwendungen verwendet werden, die den Fraktionen nach der SächsLKrO obliegen. Der Bezug zur Arbeit der Fraktionen im Kreistag und dessen Ausschüssen muss bestehen. Generell ist bei</p>	<p><b>6.1. Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Fraktionsmittel dürfen nur <i>für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktion verwendet werden und unterliegen insoweit einer Zweckbindung. Die Verwendung der im Rahmen der Fraktionsfinanzierung gewährten Haushaltsmittel ist auf die den Fraktionen</i></p>	<p><u>6.1. Absatz 1</u> Konkretisierung der Regelung</p>

<p>der Verwendung von Fraktionsmitteln der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.</p> <p>(2) Die Finanzierung des sächlichen und personellen Aufwands der Fraktionsarbeit darf nicht die Aufgaben der Landkreisverwaltung ersetzen, sondern hat insoweit nur ergänzenden Charakter.</p> <p>(3) Der Wirkungskreis des Landkreises ist einzuhalten.</p> <p>(4) Die Verwendung von Fraktionsmitteln zu Gunsten oder zu Lasten von politischen Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig. Wegen des Verbotes einer direkten oder indirekten Parteienfinanzierung ist sowohl eine direkte Weitergabe an die Partei / Wählergruppe als auch eine mittelbare Finanzierung von Parteiausgaben / Wählergruppen ausgeschlossen.</p> <p>(5) Entschädigungen aus Fraktionsmitteln an Fraktionsmitglieder sind nicht zulässig, wenn bereits für das Ehrenamt ein Entschädigungsanspruch gem. § 19 SächsLKrO i. V. m. der Entschädigungssatzung des Landkreises Nordsachsen besteht (Verbot der Doppelentschädigung).</p> <p><b>6.2 Zulässige Finanzierung aus Fraktionsmitteln</b></p> <p>(1) Fraktionsgeschäftsführung</p> <p>Hierunter fallen Auszahlungen/Aufwendungen für sächliche Verwaltungs- und Investitionskosten, z. B.</p>	<p><b><i>zugewiesenen Aufgaben der Steuerung und der Erleichterung des Ablaufs der Meinungsbildung und der Beschlussfassung im Kreistag sowie den dafür erforderlichen Geschäftsbetrieb zu beschränken.</i></b></p> <p>Generell ist bei der Verwendung von Fraktionsmittel der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.</p>	
---	--	--

<p>Anmietung und Ausstattung der Fraktionsgeschäftsstelle sowie laufender Geschäftsbedarf (Porto, Telekommunikation, Kopiergeräte, Büromaterial, Wartung und Instandsetzung, Fachliteratur, sofern keine Bibliothek vorhanden ist).</p> <p>(2) Fraktionspersonal</p> <p>Ausgaben für Fraktionspersonal sind zulässig. Es ist sicherzustellen, dass keine Besserstellung gegenüber vergleichbarem Personal der Landkreisverwaltung gegeben ist. Pkt. 3 (5) dieser Richtlinie ist zu beachten.</p> <p>(3) Fraktionssitzungen</p> <p>Berücksichtigt werden die Kosten für die Anmietung eines Sitzungsraumes in angemessener Größe. Vorrangig sind hier landkreiseigene Räumlichkeiten zu nutzen. Entschädigungen für Fraktionsmitglieder für vorbereitende Beratungen von Kreistags- und Ausschusssitzungen fallen nicht unter diese Regelung (Verbot der Doppelentschädigung).</p> <p>(4) Reisekosten</p> <p>Erstattungsfähig sind Reisekosten zu Klausurtagungen der Fraktionen. Der konkrete Bezug zur Fraktionsarbeit (anstehende Entscheidungen) muss gegeben sein. Reisen zu Parteitagungen oder</p>	<p>(2) Fraktionspersonal</p> <p>Ausgaben für Fraktionspersonal sind zulässig, <b>soweit diese auf Grund der Größe der Fraktion angemessen sind.</b> Es ist sicherzustellen, dass keine Besserstellung gegenüber vergleichbarem Personal der Landkreisverwaltung gegeben ist. Pkt. 3 (5) dieser <b>Satzung</b> ist zu beachten.</p>	<p><u>Absatz 2:</u> Konkretisierung aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und § 6 Sächs.Fraktionsfinanzierungs VO</p>
--	--	--

<p>Wahlveranstaltungen fallen nicht darunter. Für den Reisekostenersatz von Fraktionsmitgliedern und -mitarbeitern gilt das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen von Verbandsversammlungen von Zweckverbänden sowie von Aufsichtsorganen von Beteiligungsgesellschaften dürfen nicht aus Fraktionsmitteln erstattet werden, da die Teilnahme an Sitzungen dieser Organe keine Fraktionstätigkeit darstellt.</p> <p>Dienstreisen sind fraktionsintern rechtzeitig zu beantragen und zu genehmigen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsRKG). Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs hat der Dienstreisende triftige Gründe für die Benutzung anzugeben.</p> <p>Die Reisekostenabrechnungen enthalten sämtliche für die ordnungsgemäße Ermittlung der zu erstattenden Reisekosten erforderlichen Angaben (Tag der Reise, Reiseziel, Dauer der Reise, Beförderungsmittel, Beförderungsentgelt oder zurückgelegte Wegstrecke bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs) und Nachweise (Anlage 3). Nur bei ordnungsgemäßem Vorliegen dieser Unterlagen darf eine Reisekostenerstattung erfolgen.</p>		
---	--	--



<p><b>6.3 Nicht zulässige Finanzierung aus Fraktionsmitteln</b></p> <p>(1) Bewirtungen</p> <p>Bewirtungen, die den Fraktionsmitgliedern und -mitarbeitern zu Gute kommen, dürfen nicht aus Fraktionsmitteln finanziert werden. Zulässig sind lediglich Erfrischungen in Form alkoholfreier Tagungsgetränke. Die Finanzierung aus Fraktionsmitteln für gesellige Veranstaltungen ist nicht statthaft.</p> <p>(2) Kosten für Sachverständige</p> <p>(3) Zuwendungen für Repräsentationen oder Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden Dies beinhaltet auch das Verbot, Ausgaben für Blumen</p>	<p><i>z.B. Grußkarten oder ähnliches sowie Wahlwerbung, direkt oder indirekt, sind unzulässig. Der Pkt. 6.1. Abs. 4 <b>dieser Satzung</b> ist entsprechend zu beachten.</i></p> <p><b>(8) Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen, Referentinnen und Referenten zu Fraktionssitzungen, soweit es sich um eine Angelegenheit mit Bezug zum Landkreis handelt</b></p> <p>Absatz 2 wird gestrichen.</p>	<p>Absatz 8 wird aufgrund § 2 Abs. 1 Nr. 6 SächsFraktionsfinanzierungs VO neu eingefügt und 6.3 Absatz 2 gestrichen</p>
---	---	---

<p>und Präsente zu tätigen bzw. Ehrungen von Personen, Vereinen, Unternehmen, Kranzniederlegungen vorzunehmen. Die Außendarstellung des Landkreises in seiner Gesamtheit obliegt dem Landrat.</p> <p>(4) Herstellung von Informationsschriften sowie die Durchführung von Informationsveranstaltung, die nicht im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Fraktion liegt.</p> <p>(5) Teilnahme an Parteiveranstaltungen</p> <p>(6) Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, sofern nicht ein konkreter Aufgabenbezug besteht.</p>		
<p><b>7. Abrechnung der Fraktionsmittel</b></p> <p>(1) Die jährliche Abrechnung durch die Fraktionen erfolgt in Form eines Verwendungsnachweises, welcher die Finanzlage sowie die Einzahlungen / Erträge und Auszahlungen / Aufwendungen vollständig und ordnungsgemäß wiedergibt. Am Jahresende ist jeweils der rechnerisch ermittelte Geldbestand (Soll-Bestand) dem tatsächlich auf den Konten und in der Kasse vorhandener Geldbestand (Ist-Bestand) gegen-</p>		<p>wie vor, aber redaktionelle Änderung in Absatz 2 und 4</p>

<p>überzustellen. Ergeben sich Differenzen, ist die Ursache umgehend aufzuklären.</p> <p>(2) Die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres gegenüber der Kreisverwaltung - Büro Kreistag - durch Vorlage des Verwendungsnachweises, bestehend aus einer einfachen Erfolgsrechnung, den Originalkontoauszügen und Originalbelegen abzurechnen. Der Fraktionsvorsitzende bestätigt die bestimmungsgemäße Mittelverwendung (Anlage 4).</p> <p>(3) Nicht verbrauchte Fraktionsmittel sind bis 31.03. des Folgejahres zurückzuzahlen. Fraktionsmittel, für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann oder die nachweislich zweckwidrig verwendet wurden, sind von der Fraktion an die Kreisverwaltung zu erstatten.</p> <p>(4) Die Belege sind nach Prüfung durch das Büro Kreistag von den Fraktionen aufzubewahren.</p> <p>Einen Monat nach Ablauf der Legislaturperiode oder Auflösung der Fraktionen sind die Belege dem Büro</p>	<p>In Absatz 2 und 4 werden die Wörter „Büro Kreistag“ durch die Wörter „Amt für Beteiligungs- und Kreistagsangelegenheiten“ ersetzt.</p>	
--	---	--

<p>Kreistag, geordnet nach den Haushaltsjahren, zu übergeben. Die Belege sind gemäß § 34 Abs. 1 und 2 Satz 2 bis 5 SächsKomKBVO aufzubewahren. Die Verwendungsnachweise sind analog der Bücher 10 Jahre aufzubewahren.</p>		
<p><b>8. Bestandsverzeichnis</b></p> <p>Die Fraktionen führen ein Bestandsverzeichnis, welches alle aus Fraktionsmitteln überlassenen und erworbene Gegenstände mit einem Wert ab 150,00 € enthält (z. B. PC, Literatur, Büromöbel etc.). Hiervon ausgenommen sind Verbrauchsmittel (z. B. Papier, Stifte etc.).</p> <p>Das Bestandsverzeichnis muss Anschaffungszeitpunkt, Art, Menge und Anschaffungswert der Gegenstände sowie Lage oder Standort der Sachen enthalten (§ 34 SächsKomHVO-Doppik). Die Bestandsverzeichnisse sind ständig zu aktualisieren und jährlich zusammen mit den Verwendungsnachweisen der Landkreisverwaltung -Büro Kreistag - zu übergeben.</p>	<p>In 8. Werden die Wörter „Büro Kreistag“ durch die Wörter „Amt für Beteiligungs- und Kreistagsangelegenheiten“ ersetzt</p>	<p>wie vor, aber redaktionelle Änderung</p>

<p><b>9. Übertragung von Fraktionsmitteln</b></p> <p>(1) Übertragung innerhalb der Wahlperioden</p> <p>Im Haushaltsjahr nicht verausgabte Fraktionsmittel sind grundsätzlich zum Jahresende, spätestens aber bis 31.03. des Folgejahres, an die Kreisverwaltung zurückzuführen. Ausnahmen sind möglich, wenn ein konkreter Bedarf für die Übertragung besteht. Der konkrete Zweck ist im Antrag auf Mittelübertragung anzugeben. Die Übertragung der Mittel in das Folgejahr ist nur mit Zustimmung der Kreisverwaltung zulässig.</p> <p>(2) Ablauf der Wahlperiode</p> <p>Mit Ende der Wahlperiode des Kreistages endet auch die Existenz der Fraktionen dieses Kreistages. § 29 Abs. 2 Satz 3 der Sächsischen Landkreisordnung gilt entsprechend. Folglich sind zum Ende der Wahlperiode noch vorhandene Fraktionsmittel sowie aus Fraktionsmitteln angeschaffte Sachen an die Kreisverwaltung zurückzuführen. Eine Übertragung dieser Mittel auf die neuen Fraktionen der folgenden Wahlperiode ist nicht möglich.</p>	<p>(2) Ablauf der Wahlperiode</p> <p>Mit Ende der Wahlperiode des Kreistages endet auch die Existenz der Fraktionen dieses Kreistages. § 29 Abs. 2 Satz 3 der Sächsischen Landkreisordnung gilt entsprechend. Folglich sind zum Ende der Wahlperiode noch vorhandene Fraktionsmittel sowie aus Fraktionsmitteln angeschaffte Sachen <b>grundsätzlich</b> an die Kreisverwaltung zurückzuführen. <b>Besteht eine Fraktion jedoch bis zum Ende der Wahlperiode des Kreistages und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode überwiegend aus denselben Mandatsträgern der alten Fraktion, so können</b></p>	<p><u>Absatz 2:</u>  Änderung aufgrund  Beanstandung Sächsischer  Rechnungshof i.R.d.  überörtlichen Prüfung der  2012 - 2020</p>
---	--	---

<p>(3) Vorzeitige Beendigung der Fraktion</p> <p>Geht eine Fraktion durch freiwillige Auflösung oder durch Ausscheiden ihrer Mitglieder aus dem Kreistag bzw. durch Unterschreiten der Fraktionsmindeststärke während einer Wahlperiode des Kreistages unter, so gelten die Ausführungen unter 9. (2) dieser Richtlinie entsprechend.</p>	<p><i>das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar auf die neue Fraktion übergehen.</i></p> <p>In Absatz 3 wird das Wort „Richtlinie“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.</p>	<p><u>Absatz 3:</u> redaktionelle Änderung</p>
<p><b>10. Kontrolle der Verwendung der Fraktionsmittel</b></p> <p>(1) Die Kreisverwaltung - Büro Kreistag - überprüft jährlich die Abrechnung der Verwendungsnachweise.</p> <p>(2) Hat eine Fraktion nachweislich die ihr zugewiesenen Mittel für einen unzulässigen Zweck verwendet oder ist eine Fraktion ihren Pflichten zum Nachweis und der Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung trotz Aufforderung nicht nachgekommen, behält sich die Kreisverwaltung neben Rückforderungen die Bewirtschaftung der Fraktionsmittel vor.</p>	<p>In Absatz 1 werden die Wörter „Büro Kreistag“ durch die Wörter „Amt für Beteiligungs- und Kreistagsangelegenheiten“ ersetzt.</p>	<p>wie vor, aber mit redaktioneller Änderung in Absatz 1</p>

<p><b>11. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2019 in Kraft.</p> <p>Die Richtlinie zur Fraktionsfinanzierung für die Fraktionen des Kreistages des Landkreises Nordsachsen vom 16.07.2014 (Beschluss-Nr. 025/14 KT) tritt zum 30.09.2019 außer Kraft.</p>	<p><b>11. Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Fraktionsfinanzierung für die Fraktionen des Kreistages des Landkreises Nordsachsen 01.10.2019 außer Kraft.</p>	
--	---	--